



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 95/99

vom

20. Januar 2000

in dem Rechtsstreit

wird der Senatsbeschuß vom 25. November 1999 gemäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt:

Unter Ziff. II, 4. Abs. heißt es

"Der Anspruch des Unternehmers"

statt

"Der Anspruch des Bestellers".

Ullmann

Hausmann

Wiebel

Kuffer

Kniffka